

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

57 (7.3.1884)

Beilage zu Nr. 57 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 7. März 1884.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. März. Fortsetzung und Schluß des Berichts über die 46. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Abg. Kiefer: Da das Haus in dem vorliegenden Gesetzentwurf mit einer Aufgabe zu thun habe, von der in hohem Maße das Wohl und Weh der Städte unseres Landes abhängt, so ersuche es nicht als überflüssig, von allen Seiten die Bedenklichkeiten des Abänderungsvorschlags hervorzuführen. Der Abg. v. Feder habe bemerkt, daß man nicht allein im ganzen Lande, sondern auch von Seiten der Großh. Regierung seinen Anträgen Sympathie entgegenbringe, und glaube letzteres aus der Gesetzesvorlage bzw. ihrer Begründung entnehmen zu können; allein nur eine oberflächliche Betrachtung gelange ohne Weiteres zu einer solchen Annahme. — Die Städteordnung sei hervorgewachsen aus der allgemeinen Gemeindeordnung, auf welcher nicht allein unser kommunales, sondern auch unser ganzes politisches Leben in Baden beruhe. Deshalb empfehle es sich, thutlichst nach einer organischen Fortbildung des Gemeinbewusstseins zu streben und jedes sprungweise Fortschreiten zu vermeiden. An sich könne man sich in der Unterstellung, daß die Stadtverordneten lediglich kontrollierend zu wirken hätten, der Logik des v. Feder'schen Gedankens kaum verschließen, allein wenn man bedenke, daß die Stadtverordneten-Versammlung neben der Kontrolle in erster Reihe auch an der Verwaltung theilnehme, dann falle die Grundlage jenes Gedankens hinweg. Der Antragsteller könne die Wahrheit der Behauptung nicht beabreden, daß er einige Institutionen der preussischen Städteordnung gleichsam wie lose Blätter in unser System verpflanzt wissen wolle, ohne daß im Uebrigen die Verhältnisse auch nur im entferntesten die gleichen seien. Es wäre traurig, wenn Baden, der Staat der freiheitlichen Selbstverwaltung, heute, im Jahre 1884, Preußen um seine Gemeindegesetzgebung beneiden müßte. Der Vorschlag des Abg. v. Feder sei systematisch fehlerhaft und in historischer Beziehung unberechtigt, weil er nur das aus der preussischen Städteordnung willkürlich herausgreife, was ihm zuzuge, ohne im Uebrigen die Konsequenzen zu ziehen, ein Verfahren, das, weil gekünstelt, niemals zu einer lebensfähigen Organisation führen könne. Der Abg. v. Feder habe durchblicken lassen, daß sein Vorschlag darauf abziele, die Autonomie des Oberbürgermeisters, der ihm als Stadtyrann erscheine, thutlichst zu beschränken, allein man möge doch ja nicht glauben, daß man mit einer Schablone menschliche Fehler und Schwächen bessern oder den Einfluß der Charaktere beseitigen könne; das dualistische System würde lediglich noch einen zweiten Tyrannen im Obmann des Stadtverordneten-Vorstandes schaffen, was nur viel schlimmer wäre, indem statt der bisherigen einheitlichen Leitung eines Einzelnen ewiger Jank und Haber zwischen den beiden daraus entstehen würde. Redner schildert im Folgenden den Entstehungsprozeß der preussischen Städteordnung und führt aus, daß dieselbe trotz ihrer freiheitlichen Grundlage niemals unterlassen habe, der Staatsgewalt die allergößten Konzessionen zu machen, wobei man nur an die von jener vorgegebene Bestätigung aller gewählten Magistratsmitglieder denken möge, während keine deutsche Städteordnung so demokratisch wie die unsrige angelegt sei. Gerade die Stadtverordneten-Kollegien selbst wollten am wenigsten etwas von den Feder'schen Vorschlägen wissen, und in diesem Umstande liege ihre Verurteilung begründet. Die Ausführungen des Abg. v. Feder stecken voll Dogmatismus, und die praktische Verwirklichung seiner Anträge müßte nothwendig einen permanenten Haber und ununterbrochenen Konflikt zur Folge haben. Das Haus habe die Pflicht, die historische Ueberlieferung der badischen Gemeindeordnung zu wahren, und müsse es vermeiden, durch die ungerechtfertigte Nachahmung völlig fremder Muster in den Städten eine Scheidewand zwischen diesen und dem Land zu errichten, da das neue System in den kleinen Gemeinden doch niemals zur Anwendung kommen könne. Die Grundlage unserer Gemeindegesetzgebung sei durch und durch eine gesunde, an ihr dürfe nicht experimentirt werden. Deshalb möge man zum Wohle der Gemeinden die Selbstständigkeit ihrer Verwaltung und die Harmonie zwischen Stadtrath und Bürgerausschuß auch für die Folge aufrecht erhalten.

Abg. Meyr glaubt, man dürfe die v. Feder'schen Vorschläge nicht ohne eine eingehende Prüfung derselben verdammen; für Redner liege die Versuchung nahe, bei dieser Gelegenheit einen mehrstündigen Vortrag über die „Strohmeierei“ zu halten, deren Geschichte noch nicht geschrieben sei, wohl aber geschrieben werde. Dieser dunkelste Fleck unseres Städtewesens gebe den besten Lehrgegenstand für das Studium desselben ab und könne als warnendes Beispiel für alle Zeiten dienen. Jedenfalls sei im jetzigen Momente eine Aenderung unserer Städteordnung im Sinne der Regierungsvorlage inopportun, weil durch dieselbe ebensowenig wie durch die v. Feder'schen Vorschläge Vorkommnisse, wie das oben erwähnte, vermieden werden könnten; das einzige Hilfsmittel dagegen erblicke Redner in einer Vertretung der Minoritäten, wie sie z. B. in einem andern Staate eingeführt werden solle; das Ergebnis dieses Versuches möge man vor weiterem Vorgehen auf dem Gebiete der Städteordnung abwarten. Die bei uns herrschende Fraktion sei weder gewillt noch geeignet dazu, die Kommunen wirklich

mit politischer Selbstständigkeit auszustatten. Redner wünsche ein konservatives Bürgerthum, das die Kraft besitze, sich vor Strömungen von oben zu salviren, aber freilich sei ein solches in unseren religionslosen Städten nicht möglich; durch das vorliegende Gesetz werde der Schrein einer Selbstverwaltung geschaffen, während in Wirklichkeit die Herrschaft vom grünen Tisch mit preussisch militärischem Hintergrund, mit professorischem Beigeschmack, mit latent gewordenem schleichendem Kulturkampf unter Zunahme des semitischen Häuserbestandes in den Städten bei steigender Verarmung des Kleingewerbes vorhanden sei. Angesichts von alledem glaubt Redner, man solle mit einer Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung noch zuwarten, jedenfalls aber das Flickwerk der Regierungsvorlage nicht annehmen, sondern eine Revidifikation zu dem Zwecke der Verbesserung aller vorhandenen Schäden ins Auge fassen; in diesem Sinne stimme Redner für den Antrag von Feder und Genossen und gegen das Gesetz.

Abg. Schneider (Karlsruhe) findet es begreiflich, daß der Abg. v. Feder sich Mühe gebe, seiner von der Kommission verworfenen Idee einer getrennten Verathung des Stadtraths und der Stadtverordneten im Plenum Freunde zu gewinnen, da ihm, nachdem er auf zwei früheren Landtagen dafür eine Majorität gefunden, gleichsam die Verpflichtung obliege, seine Anträge nach Ablehnung derselben in der Kommission hier im Hause aufrecht zu erhalten. Wenn mit Sicherheit angenommen werden könne, daß die jetzige Kammer mit überwiegender Majorität eine andere Stellung als in früheren Jahren zu den v. Feder'schen Reformvorschlägen einnehme, so glaube Redner auch darauf hinweisen zu sollen, daß die Mehrzahl der badischen Stadtverordneten kaum jemals Freunde derselben gewesen seien. Jedenfalls könne er konstatiren, daß der Versuch des Abg. v. Feder vor 2 Jahren, eine Kundgebung der badischen Stadtverordneten zu Gunsten seiner Ideen zu Stande zu bringen, scheiterte und daß sich speziell in Karlsruhe bei einer Besprechung kein einziges Mitglied des Bürgerausschusses dafür erklärt habe, während bei dieser Gelegenheit zahlreiche Wünsche nach Erweiterung der Befugnisse des Stadtverordneten-Vorstandes laut geworden seien, welche seitens der Großh. Regierung in der Vorlage nunmehr volle Berücksichtigung gefunden, so daß Redner in der Novelle zur Städteordnung eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Zustandes erblicke und sie freudigst willkommen heiße. Der Abg. v. Feder habe heute ein gar zu düsteres Bild von der Stellung der Stadtverordneten-Kollegien entworfen, und müsse Redner dieser Schilderung energisch entgegenreten. Vor allem könne er nicht zugeben, daß der Prüfung der städtischen Rechnungen dormalen so wenig Bedeutung zukomme, wie der Abg. v. Feder ausgeführt habe; hier in Karlsruhe wenigstens finde die Rechnungsprüfung in eingehendster und gewissenhaftester Weise statt, wobei die Stadtverordneten vollkommen ihre Pflicht erfüllten. Die so oft herangezogenen traurigen Vorgänge der 70er Jahre fänden in dem Umstande ihre Begründung, daß man in jener Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges wie im Geschäftsleben so auch in den Städten keine Kräfte überschätzt habe und daß die leitenden Persönlichkeiten nicht immer die nöthige Offenheit und das erforderliche Pflichtgefühl besaßen hätten; diese Vorkommnisse wären mit aller Wahrscheinlichkeit auch bei einer Organisation nach den v. Feder'schen Ideen nicht vermieden worden. — Jedenfalls sollten die gesetzgebenden Faktoren nur da Aenderungen der bestehenden Gesetze vornehmen, wo ein nachweisbares Bedürfnis nach solchem vorliege, was hier in der beantragten weitgehenden Weise entschieden nicht vorhanden sei. Eine Trennung der Verathung von Stadtrath und Stadtverordneten gebe der Befürchtung Raum, daß bei letzterem Kollegium des öftern Beschlunfähigkeit eintreten möchte, da in vielen Fällen die Sitzungen sich keines lebhaften Besuches von Seiten der Stadtverordneten zu erfreuen hätten, während die Stadträthe stets vollzählig erschienen. Eine Reduktion der Zahl der Stadtverordneten, wie sie der Abg. v. Feder beabsichtige, würde mit Rücksicht auf die in seinem Vorschlage für den Fall eintretender Meinungsverschiedenheit vorgesehene Durchzählung von Stadtrath und Bürgerausschuß nothwendig auch zu einer Verminderung der Zahl der Stadträthe führen müssen, die aber, so lange man das Amt des Stadtraths als Ehrenamt beibehalte, mit Rücksicht auf die umfassende, den Einzelnen schon jetzt in hohem Maße in Anspruch nehmende Geschäftslast undurchführbar sei. Aus diesem Grunde stimme Redner für den Kommissionsantrag.

Abg. Gönner ist im Gegentheil zum Abg. Meyr der Ansicht, daß der Gesetzentwurf die vollste Sympathie des Hauses verdiene, und erklärt seine freundliche Zustimmung zu den Anträgen der Kommission, wenngleich einige seiner Wünsche, so namentlich das Verlangen nach einer gründlichen Durchsicht der Städteordnung in redaktioneller Beziehung zum Zwecke der Ausmerzungen aller für die Städte nicht zutreffenden Bestimmungen der ursprünglichen Gemeindeordnung keine Berücksichtigung gefunden habe. Vor allem erachte er eine Vereinfachung der Städte-Wahlordnung in der Richtung für dringend geboten, daß die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen der Stadtverordneten-Kollegien in einem Wahlgange könnten vorgenommen werden; auch die Aufstellung der Wählerlisten, besonders die Klasseneintheilung der Theilhaber einer Handelsgesell-

schaft biete noch große Schwierigkeiten dar und bedürfe der Verbesserung. Das Vorhandensein jenes vom Abg. Winterer beklagten Auffaugungsprozesses müsse Redner entschieden in Abrede stellen, indem er vielmehr der Ueberzeugung lebe, daß gerade im Gegentheil heutzutage die Stadtgemeinden mit viel zu viel staatlichen Geschäften überhäuft seien und in dieser Beziehung eine Entlastung dankbar erkennen würden.

Der Vorschlag v. Feder sei von seiner prinzipiellen Seite von den Vorrednern genugsam beleuchtet worden, allein eine große Zahl der Vortheile, die der vorliegende Gesetzentwurf biete, habe man gehörig hervorzuheben bisher unterlassen. Dahin zähle Redner vor allem die in der Begründung ausgesprochene Absicht der Großh. Regierung, in die Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse der unter der Städteordnung stehenden Städte eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die Abstimmungen im Bürgerausschuß ohne Unterscheidung zwischen Stadtverordneten und Mitgliedern des Stadtraths nach der Reihenfolge des Alphabets zu erfolgen haben, so daß eine Beeinflussung der Abstimmung durch den Eindruck der etwaigen Einstimmigkeit der Mitglieder des Stadtraths thutlichst vermieden werde. Schon oft habe man die Nothwendigkeit der Trennung zwischen Stadtrath und Stadtverordneten-Kollegium mit dem Argumente zu begründen gesucht, daß durch eine solche Maßregel in ersterem das Gefühl seiner Verantwortlichkeit erhöht würde, und behauptet, nur die persönliche Neigung einiger Wenigen verhindere die Durchführung jenes Prinzips. Redner müsse dies entschieden in Abrede stellen, indem er vielmehr glaube, daß es lediglich den persönlichen Liebhabereien weniger Leute zuzuschreiben sei, wenn dieser verfehlt Gedanke niemals zur Ruhe komme, welchem mit Rücksicht auf ihre Stellung entgegenzutreten die Bürgermeister am wenigsten Veranlassung hätten, da es ihnen ja nur angenehm sein könnte, die Verantwortung des Bürgerausschusses für die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten erhöht zu sehen. Eine Einbuße an Macht hätten sie bei einer solchen Trennung der mehrerwähnten Kollegien nicht zu befürchten, entbehrten sie doch in ihrer rechtlichen Stellung, abgesehen von der Exekutive, schon dormalen des weitgehenden Einflusses auf den Gang der Dinge, den sie lediglich faktisch auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften in vielen Fällen auszuüben vermöchten. Dieser persönliche Einfluß des Bürgermeisters, den man unter keinen Umständen von vornherein unter dem Verdachte des Mißbrauchs betrachten dürfe, sei im Interesse des Gemeindefriedens von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Jeder Bürgermeister werde eine möglichst eingehende Kontrolle der städtischen Verwaltung durch die Stadtverordneten aus vollem Herzen wünschen und darauf hinwirken, daß die Rechnungsrevision gründlich vorgenommen werde, deren Bedeutung vom Abg. v. Feder mit Unrecht so sehr unterschätzt werde; allein auch das unabhängigste Stadtverordneten-Kollegium werde eine bessere Kontrolle nicht schaffen können; keinesfalls dürfe man das in Stadtrathe liegende Moment der Aufsicht gegenüber dem Stadtrath zu gering anschlagen, da diese Kontrolle jeder Zeit eintreten könne und ein kleines Kollegium zu einer eingehenden Prüfung in gewissem Sinne besser geeignet wäre. Lediglich Kassenfütze vorzunehmen genüge freilich nicht, weil erfahrungsgemäß die Unterschlagungen meist durch Fälschung der Bücher und der Belege verschleiert würden, deshalb solle man häufig wiederkehrende Probeliquidationen einführen, die einen Ueberblick über das ganze Rechnungswesen gestatteten. Die Zahl der Stadtverordneten zu reduzieren empfehle sich mit Rücksicht auf den Umstand nicht, daß ihr Kollegium zugleich den Wahlkörper für die Stadträthe und den Bürgermeister bilde. Redner lebe der Ueberzeugung, daß die Einfügung einzelner Bestandtheile eines fremden Systems in unsere Gemeindegesetzgebung praktisch nicht realisirbar sei, und bestreite die Nothwendigkeit, auch auf diesem Gebiete in Deutschland die Einheit zu schaffen; darum schließe er damit, seinem Wunsch Ausdruck zu verleihen, daß die Eigenart der badischen Gemeindegesetzgebung sich für die Folge nach Einführung der im Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen so trefflich wie bisher bewähren möge.

Abg. Beginger hat in früheren Jahren der Resolution des Abg. v. Feder zugestimmt und wird das auch heute wieder thun, da er in der Regierungsvorlage noch nicht die hinreichende Gewährschaft für eine gedeihliche Entwicklung der Städte finden zu können glaubt. Redner pflichtet der Meinung bei, welche dahingehet, daß der Bürgerausschuß bei der Verwaltung mitzuwirken berufen sei, allein nichts desto weniger hält er es für logisch richtiger, wenn die beiden Kollegien des Stadtraths und der Stadtverordneten getrennt berathen und beschließen, und bemerkt, daß auch das Gesetz wenigstens eine selbständige Prüfung der Vorlagen durch beide Faktoren unterstelle. Bei der jetzigen Uebung treffe das aber nicht zu, was Redner mit Rücksicht auf die umfassenden Verwaltungsaufgaben der Städte lebhaft bedauere. Es sei für einen Stadtverordneten dormalen geradezu unmöglich, auf Grund eines kurzen Berichtes des Stadtraths und des Stadtverordneten-Vorstandes sich über große Fragen ein richtiges Urtheil zu bilden, und deshalb empfehle es sich, den Stadtverordneten die Gelegenheit zu eingehender Verathung in gesondeter Versammlung zu gewähren, worüber im Gesetze keinerlei Bestimmung getroffen sei. Die stete Anwesenheit des geschäftsleitenden

Bürgermeisters in der Sitzung, in welcher die Stadtverordneten sich ihr Urtheil zu bilden hätten, werde vielfach als Uebelstand empfunden, da man bei demselben nicht mit Unrecht eine gewisse Voreingenommenheit für seine Vorklagen unterstelle; mancher, der einen ganz richtigen Gedanken habe, unterlasse es mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit der Sitzung, demselben Ausdruck zu verleihen, kurz es wäre in vieler Hinsicht in hohem Maße zweckmäßig, die Frage des Dualismus der städtischen Kollegien einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, und deshalb stimme Redner für den Antrag v. Feder, indem er sich für den Fall von dessen Verwerfung zur Spezialdiskussion einige Ergänzungsvorschläge vorbehalte.

Abg. Köttlinger ist mit dem Abg. Meyer darin einverstanden, daß die Großh. Regierung mit Vornahme der Revision der Städteordnung noch hätte warten sollen, um später, nachdem dieselbe sich mehr eingelebt und man mit ihr reichere Erfahrungen gesammelt habe, eine umfassendere Neugestaltung vornehmen zu können; zunächst empfehle es sich, die Städteordnung, welche nunmehr seit drei Landtagen jedesmal in diesem Hause der Gegenstand der eingehendsten Behandlung gebildet, zur Ruhe kommen zu lassen. Die Motion vom Jahre 1880 habe unter dem Eindrucke der heute mehrfach erwähnten Ereignisse auf allen Seiten Zustimmung gefunden, allein man sei damals mit Rücksicht auf die kurze Zeit der Geltung unserer Städteordnung von einer Revision derselben vorläufig abgesehen und die seither damit gemachten Erfahrungen rechtfertigten in keiner Weise eine so abfällige Kritik, wie sie der Abg. v. Feder gegeben hätte. Auch das dualistische System wäre ohne Zweifel nicht im Stande gewesen, jene Vorkommnisse in Konstanz zu verhindern, denn selbst bei getrennter Beratung des Stadtverordneten-Kollegiums würde der damals an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende Mann die Zustimmung des Bürgerausschusses zu seinen Unternehmungen erlangt haben. Auf die Bemerkung des Abg. v. Feder, daß der Gesegentwurf lediglich von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Stadträthen handle, habe der Abg. Hoffmann schon geantwortet, und was die Behauptung anlangt, die Stadtverordneten machten niemals von ihrem Rechte zur Stellung von Initiativanträgen Gebrauch, so könne Redner aus eigener Erfahrung eine ganze Reihe von Fällen, wo dies geschehen sei, anführen.

Der Bürgerausschuß sei, wie Redner zugeben müsse, an Zahl groß und deshalb schwerfällig, allein eine Beschränkung desselben wolle er nicht, wiewohl er zugebe, daß die Arbeitslast auf den Schultern Weniger ruhe. Der Dualismus des v. Feder'schen Systems würde indessen auch diesem Uebelstande nicht abhelfen, wohl aber zu zahlreichen Zerwürfnissen und Reibereien führen und dadurch bewirken, daß manches Nützliche nicht zur Ausführung gelange. Von dem Stadtverordneten-Vorstand müsse man allerdings verlangen, daß er sich so eingehend wie der Stadtrath selbst mit den Vorlagen befasse. Redner könne sich nur wundern, daß nicht alle Bürgermeister und Stadträthe mit den Vorschlägen des Abg. v. Feder sich einverstanden erklärten, da diesen durch Einführung des Magistratsystems ein Theil ihrer großen Verantwortlichkeit würde abgenommen werden. Die Zahl der Stadträthe zu beschränken gehe mit Rücksicht auf die enorme Arbeitslast, die eine größere Arbeitstheilung erfordere, nicht an. In der jetzigen Geschäftsordnung liege kein Hinderniß für einen alphabetischen Aufruf zur Abstimmung im Bürgerausschuß begründet, wie denn in dieser Weise schon längst in Freiburg abgestimmt werde. Durch Kassenkürze und Liquidationen könne man Unterstellungen nicht unmöglich machen, das Beispiel der Staatskassen-Verwaltung, wo solche leider stets von Zeit zu Zeit sich ereigneten, wiewohl es an der nöthigen Beaufsichtigung dort gewiß nicht fehle. Acceptire man das dualistische Magistratsystem, dann gelange man mit Nothwendigkeit auch zur Bestätigung, ja zur Ernennung der Bürgermeister und Stadträthe durch die Staatsbehörde, für welche sich doch sicherlich Niemand im Hause erwärmen könne. Aus diesen Gründen stimme Redner für den Gesegentwurf und gegen die Anträge des Abg. v. Feder.

Abg. v. Feder: Im Laufe der an Reflexionen auf seine Person und sein Opus so reich ausgestatteten heutigen Debatte seien eigentliche Gründe gegen die Verschärfung der durch die Stadtverordneten auszuübenden Kontrolle der städtischen Verwaltung kaum vorgetragen worden. Man habe lediglich von den verschiedensten Seiten betont, daß den Stadtverordneten nicht ausschließlich die Funktion der Kontrolle zukomme, eine Auffassung, mit der sich Redner eben durchaus im Widerspruch befände, denn er könne absolut nicht einsehen, daß der Bürgerausschuß in Folge der von ihm zu gewissen Dispositionen zu ertheilenden Zustimmung ein Organ der Verwaltung werde, während es doch noch niemand jemals eingefallen sei, auch die in ähnlicher Weise im Staatsverbande funktionierende Kammer als solches bezeichnen zu wollen. Was die Behauptung betreffe, man könne die vorgeschlagene Trennung des Stadtraths und des Stadtverordneten-Kollegiums nicht ohne gleichzeitige Herübernahme der übrigen Einrichtungen des preussischen Systems einführen, so müsse Redner darauf erwidern, daß diese Art der städtischen Verfassung nicht allein in Preußen, sondern in dem weitaus größten Theile von Deutschland zu Recht bestehe; auch glaube er nicht, daß damit ein Ueberwiegen des Berufsbeamtenthums und die Einführung des Bestätigungsrechts durch die Regierung nothwendig würde. Wenn der Abg. Schneider angeführt habe, es sei bei den Stadtverordneten selbst keine Geneigtheit für des Redners Vorschläge vorhanden, so müsse er dem entgegen halten, daß die Stadtverordneten-Kollegien von Mannheim, Pforzheim und Bruchsal sich für das dualistische System ausgesprochen hätten, während bei den übrigen die ablehnende Haltung einfach in Un-

kenntniß der einschlägigen Verhältnisse ihre Begründung finde. Wenn man über den mangelhaften Besuch der Sitzungen durch die Stadtverordneten Klage zu führen habe, so rühre dies einfach von dem Umstande her, daß die Stadtverordneten solchen Verhandlungen kein Interesse abgewinnen könnten, bei denen sie lediglich allem zustimmen hätten.

Zum Schlusse wendet sich Redner gegen den ihm vom Abg. Kiefer gemachten Vorwurf des Doktrinarismus mit dem Hinweis darauf, daß er ja lediglich das einführen wolle, was sich anderwärts praktisch erprobt habe, und empfiehlt nochmals seinen Antrag, der eine größere Selbstständigkeit des Bürgerthums erzielen werde, zur Annahme.

Staatsminister Turban: Redner wolle mit wenigen Worten die Stellung der Großh. Regierung gegenüber den Vorschlägen der verehrlichen Kommission und des Herrn Abgeordneten v. Feder u. Genossen bezeichnen. Er könne dem Hohen Hause nur dringend anempfehlen, auf die Beratung der ersteren einzutreten. Es sei ja schon zur Genüge sowohl in der Regierungsvorlage als in dem vom Herrn Abg. Winterer erstatteten Kommissionsberichte, wie auch in der heutigen Debatte ausgeführt worden, daß das von Herrn Abg. v. Feder vertretene System nicht in einem einzelnen Grundsatze herübergenommen werden könne, sondern daß dasselbe als ein Ganzes mit allen jenen Einrichtungen und Bestimmungen eingeführt werden müsse, welche sich mit ihm zu einem einheitlichen Ganzen herausgebildet und bewährt haben. Die Annahme der v. Feder'schen Vorschläge würde somit unzweifelhaft dazu führen, welche sich mit ihm zu einem einheitlichen Ganzen herausgebildet und bewährt haben. Die Annahme der v. Feder'schen Vorschläge würde somit unzweifelhaft dazu führen, welche sich mit ihm zu einem einheitlichen Ganzen herausgebildet und bewährt haben. Die Annahme der v. Feder'schen Vorschläge würde somit unzweifelhaft dazu führen, welche sich mit ihm zu einem einheitlichen Ganzen herausgebildet und bewährt haben.

Daß der vorliegende Gesegentwurf einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Städteordnung bedeute, indem er die Stellung der Stadtverordneten-Kollegien verbessere und selbständiger gestalte, das hätten sogar die Gegner desselben anerkannt; darum möge man doch diese dargebotene Verbesserung acceptiren. Die Annahme des v. Feder'schen Antrags bedeute zum mindesten eine Vertagung der Reform auf den nächsten Landtag, da die Großh. Regierung unter keinen Umständen im Stande wäre, jetzt ohne weiteres auf so tief einschneidende Abänderungsvorschläge einzugehen.

Redner vermöge die heutigen Ausführungen über die Mangelhaftigkeit der Regierungsvorlage, namentlich hinsichtlich der Stellung der Stadtverordneten, in keiner Weise als berechtigt anzuerkennen; insbesondere entbehre die Behauptung, dieselben kämen häufig in die Lage, ohne gehörige Kenntniß der Dinge übereilte Beschlüsse zu fassen, jedweder Begründung; stelle es ihnen doch die Städteordnung völlig anheim, in einzelnen Fälle eine Vertagung von der Tagesordnung abzusehen oder eine Vorlage an eine Kommission zu verweisen und sich weiter über einen Beratungsgegenstand zu unterrichten. Ganz unzweifelhaft seien die Stadtverordneten zu wesentlicher Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berufen; wolle man ihre Thätigkeit von anderer Seite allgemein als Kontrolle bezeichnen, so sei dies lediglich ein Wortstreit; in Wirklichkeit hätten die Stadtverordneten neben der ihnen obliegenden Kontrolle gleichzeitig bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten dadurch mitzuwirken, daß ihre Zustimmung zu allen wichtigeren Beschlüssen erforderlich werde, aus welchem Grunde denn auch in der That zur Vermeidung von Zerwürfnissen und im Interesse einer gedeihlichen, harmonischen Geschäftsbehandlung die gemeinsame Berathung mit dem Stadtrathe geboten sei. Mit Rücksicht auf die großen Vortheile der jetzigen Städteordnung und die wesentlichen ihr durch den vorliegenden Entwurf zugebachten Verbesserungen müsse Redner dringend empfehlen, nicht auf die v. Feder'schen Anträge, sondern auf die Beratung der Kommissionsanträge einzugehen, mit welchem die Großh. Regierung sich im Allgemeinen einverstanden erklären könne, vorbehaltlich einer und der andern Erinnerung, wozu bei der Spezialberatung sich Gelegenheit bieten werde. Auch die Frage der Bestätigung der Bürgermeister werde dem Zustandekommen des Gesetzes keine Hindernisse bereiten, da dieser Punkt, wie schon aus der Begründung zum vorgelegten Gesegentwurf hervorgehe, von Anfang an für die Großh. Regierung keineswegs zum Gegenstande eines prinzipiellen Konflikts hätte werden können, indem durch die Aufnahme jener Bestimmung in den Entwurf lediglich die Frage habe zur Entscheidung gebracht werden müssen, ob die Stände der Großh. Regierung lieber das Bestätigungsrecht der Bürgermeister statt der Absetzungsbefugniß derselben einzuräumen gewillt seien. Durch Annahme des Kommissionsvorschlags und durch Verwerfung des Antrags v. Feder u. Genossen werde man alsbald dazu gelangen, einen allseitig gewünschten Fortschritt auf dem Gebiete der Städteordnung vorzeichnen zu können.

In seinem Schlußworte führte der Abg. Winterer als Berichterstatter aus: Habe er bei seinem schriftlichen Berichte die Lehre eines alten Parlamentariers: „Schreibe nicht Alles, was du schreiben könntest“, befolgt, so wolle er jetzt diese Lehre dahin erweitern, daß er nicht Alles sage, was gesagt werden könnte; das aber müsse er sich zu bemerken erlauben, daß er sich seine heutige Aufgabe so leicht

nicht vorgestellt und daß er aus der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, die Sache müsse eine gute sein, gegen welche sich nichts Schwerwiegenderes, als heute geschehen, geltend machen lasse.

Wenn Hr. v. Feder angedeutet habe, in der Städteordnung und auch in diesem Gesetze werde in erster Reihe davon gehandelt, wie es den Oberbürgermeistern und den Stadträthen in der Gemeinde wohl eingerichtet werde, so möchte Redner doch zu Gunsten dieser heute so oft angegriffenen Stände erwidern, er finde in dem Gesetze zahlreiche Bestimmungen, wie man den Oberbürgermeister bestimme, möglichst schnell absetzen und zu diesem und jenem zwingen könne, aber keine, welche darauf abzielten, ihm ein behagliches Leben zu sichern. Im Uebrigen mache man ihn für alles verantwortlich, was geschehe, um ihn schließlich bei passender Gelegenheit bei Seite zu schieben. Sofern der Oberbürgermeister lediglich an sich dächte, könnte er das dualistische Magistratsystem nur lebhaft herbeiwünschen, da ihm dasselbe in vielen Fällen ermöglige, seine Hände in Unschuld zu waschen. Aber die Bevölkerung wolle keinen Schattenbürgermeister, sondern einen energischen Gemeindevorstand, um ihn im Guten zu unterstützen und für das Schlechte verantwortlich zu machen. Den Stadtrath möge man als die hochangesehene Einrichtung unserer kommunalen Verfassung auf's höchste ehren. Die heutigen Ausführungen gäben eine ganz falsche Vorstellung seiner Wirksamkeit, die doch sicherlich nicht darin bestehe, städtische Gelder zu verschwenden und die Stadtverordneten zu hintergehen, wie schon aus dem Umstande hervorgehe, daß dieses Amt Jahr aus Jahr ein von den besten Bürgern mit der selbstlosesten Hingabe zum Segen ihrer Gemeinden auf's trefflichste verwaltet werde.

Die Behauptungen des Abg. v. Feder über die Werthlosigkeit der Rechnungsprüfung könne Redner als berechtigt nicht anerkennen, weil gegen Verbrechen, Fälschungen und Verheimlichungen ein Schutz kaum möglich sei, wenngleich er zugebe, daß in manchen Fällen auch Vertrauensseligkeit der zur Kontrolle berufenen Organe mitgespielt habe. Aber gerade da, wo die Pflichtwidrigkeit eines Beamten die Gemeinde in Schaden gebracht, habe die Städteordnung jeweils den Beweis ihrer Vorzüglichkeit dadurch geführt, daß sie es den betreffenden Gemeinden ermöglige habe, wieder zu geordneten Verhältnissen zurückzukehren.

Den vom Abg. v. Feder zwischen der Kammer und dem Bürgerausschuß gezogenen Vergleich müsse Redner als einen großen Mißgriff bezeichnen, denn er beweise gerade, das Gegentheil von dem, was er solle. Der Bürgerausschuß, obwohl er seine Regierungsbehörde (den Stadtrath) selbst wähle, habe weit mehr Beaufsichtigungs- und Einwirkungsrechte als die Kammer gegenüber der nicht gewählten Regierung, und während die Landstände nur alle 2 Jahre auf Einberufung durch die Regierung lediglich deren Vorlagen zu berathen hätten, verammle sich das Stadtverordneten-Kollegium, allerdings auch nur auf Einladung des Oberbürgermeisters, in Perioden von 6 bis zu 10 Wochen, wobei noch zu bedenken sei, daß jeder der beiden Körperschaften in gleicher Weise das Recht eigener Initiative und die Befugniß zur eingehendsten Kritik an der Hand des Budgetrechts besitze. Verpflichtungen könne Redner der Aeußerung v. Feder's, daß die Theilnahme an öffentlichen Leben abnehme und in Folge davon im Bürgerausschuße häufig die Geschäfte lediglich auf dem Stadtverordneten-Vorstande bezw. dem Obmann desselben lasteten. Diese Thatsache rühre aber daher, daß die Stadtverordneten angesichts eines Stadtrathes von 12-24 Mitgliedern diesem vertrauensvoll die Geschäfte überließen, was jedenfalls auch unter dem v. Feder'schen System nicht anders werden würde, denn die Menschen blieben stets die alten. — Man habe heute so viel von dem preussischen und badischen System der Städteordnung gesprochen, daß Redner einen kurzen Vergleich zwischen beiden zu ziehen sich veranlaßt sehe. Das badische (unitarische) System gipfelse in dem Bürgerausschuße, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten als Repräsentativversammlung an Stelle der Vereinigung aller Gemeindebürger trete und den — mit Ausnahme der Bürgermeister — ehrenamtlich fungirenden Stadtrath gleichsam als Organ für die Geschäftsführung wähle. Alle drei Jahre finde sowohl beim Bürgerausschuße wie beim Stadtrathe eine hälftige Erneuerung statt, so daß letzterer stets in Harmonie mit dem Hauptkollegium bleibe. Dies System sei klar, einfach, einheitlich, freiheitlich, ja sogar rein demokratisch, aber auch nur in verhältnißmäßig kleineren Großstädten durchzuführen. Das dualistische (Magistrats-)System verzierte auf jene breite repräsentative Grundlage, indem es von oben herab den Organismus konstruirt und an die Spitze fast lauter besoldeter, von der Regierung ernannte oder bestätigte Berufsbeamte, freilich in geringerer Zahl, stelle; daneben trete eine weniger zahlreiche Stadtverordneten-Versammlung, die in gewissen Fällen mitzuberathen habe und eigentlich wie unser Stadtrath funktionirt; dieses System habe zweifelsohne seine Vorzüge namentlich für Großstädte, führe aber auch zu dem unvermeidlichen Nachtheile, daß im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Faktoren ein dritter höherer Faktor — die Regierung — entscheiden müsse.

Ein dringender Grund, unser System aufzugeben und dasselbe durch jenes andere zu ersetzen, sei durchaus unerfindlich; der Stadtrath dürfe z. B. keinen Pfennig ohne die Genehmigung des Bürgerausschusses verausgaben, da er an den Voranschlag gebunden sei bezw. für Ueberschreitungen desselben nachträglich Decharge erlangen müsse oder den Negreß zu gewärtigen habe; zudem obliege ihm am Ende jedes Verwaltungsjahres die Rechnungsstellung, auf welche hinünftig das Stadtverordneten-Kollegium für sich allein den Bescheid ertheile; ferner wären alle wichtigeren Angelegenheiten während des Jahres, wie Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Anlehen, Errichtung neuer Stellen, Gehalts erhöhungen, Freigebigkeitsakte, Prozeßführung, Ver-

